



**PRIVATE PFLEGE**  
Personalvermittlung

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporärvermittlung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen dem Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG) und dem Obligationenrecht (OR). Die Bewilligungsbehörde ist das zuständige kantonale Amt für Wirtschaft und Arbeit und das SECO, Direktion für Arbeit, Effingerstrasse 31, 3003 Bern.

1. Die Aktivitäten der Private Pflege AG in Sachen Personalverleih werden in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt. Sie sind Bestandteil bei jedem Einsatz und treten automatisch in Kraft und bleiben während des gesamten Einsatzes gültig.
2. Wenn der Einsatzbetrieb die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht akzeptieren will, dann muss er dies uns unverzüglich mitteilen; der Einsatz des Temporärangestellten wird dann aufgelöst und das Angebot der Private Pflege AG ist ungültig. Wenn es der Einsatzbetrieb unterlässt, ein Exemplar des Einsatzvertrages gegenzuzeichnen, so gilt die auf dem Formular "Arbeitsrapport" angebrachte Unterschrift nicht nur als Bestätigung der Genauigkeit betreffend der eingetragenen Stunden des Temporärmitarbeiters, sondern auch als Annahme des Angebotes des Einsatzvertrages von der Private Pflege AG bezüglich des betreffenden Einsatzes des vorewähnten Vertrages.
3. Besondere Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stunden, Anfang und Ende des Einsatzes, Parkplatz, Unterkunft usw. werden im Voraus festgelegt und durch den Einsatzvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig.
4. Der vermittelte Temporärmitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an die Private Pflege AG gebunden. Dieser legt seine Rechte und Pflichten sowohl gegenüber der Private Pflege AG als auch gegenüber den Kunden fest. Daraus folgt, dass der Temporärmitarbeiter vertraglich nicht an den Einsatzbetrieb gebunden ist und dass er daher eventuelle Probleme betreffend seiner Beziehungen zu dem Einsatzbetrieb ausschliesslich der Private Pflege AG zu unterbreiten hat. Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Arbeitsgattung zu ändern, so muss er die Private Pflege AG direkt und unverzüglich darüber informieren, damit letztere dem Temporärmitarbeiter neue Anweisungen geben kann.
5. Wenn der Einsatzvertrag den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, dann kann jede Partei den Vertrag unter Einhaltung der folgenden Fristen auflösen:
  - zwei Tage in den ersten drei Monaten,
  - sieben Tage zwischen dem vierten und sechsten Monat,
  - ein Monat ab dem siebten Monat.

Wenn der Einsatzvertrag eine Maximaldauer erwähnt, dann geht der Vertrag mit dem Ablauf der vorgesehenen Dauer zu Ende, ohne dass er aufgelöst werden muss. Der Vertrag kann jedoch gemäss den im vorhergehenden Abschnitt erwähnten Bedingungen vorzeitig aufgelöst werden. Wenn der Einsatzvertrag eine befristete Dauer erwähnt, so endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, die Private Pflege AG rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.

Falls der Temporärmitarbeiter, den die Private Pflege AG vermitteln wollte, den Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall, usw.), so behält sich die Private Pflege AG das Recht vor, diesen durch einen anderen qualifizierten Mitarbeiter zu ersetzen.

6. Gemäss Vertrag, welcher die Private Pflege AG und der Temporärmitarbeiter verbinden, verpflichtet sich dieser die Anweisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Aufgaben genauestens zu befolgen. Der Temporärmitarbeiter muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten. Zudem muss er die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Durch seinen Vertrag mit der Private Pflege AG verpflichtet sich der Temporärmitarbeiter zu absoluter Diskretion bezüglich der Angelegenheiten des Einsatzbetriebes. Wir lehnen grundsätzlich jegliche Haftung ab für Schäden, die durch einen Temporärmitarbeiter verursacht werden. Es gelten die Bestimmungen gemäss OR Art. 55, 100 und 101.
7. Der Einsatzbetrieb hat sich zu Beginn des Einsatzes zu überzeugen, dass der Temporärmitarbeiter den Anforderungen entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Private Pflege AG unverzüglich informiert werden. Sofern möglich, wird sofort Ersatz angeboten.



**PRIVATE PFLEGE**  
Personalvermittlung

8. Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes eingehalten werden, insbesondere in Sachen Überzeiten und Einhaltung der Pausen. Zur Ausführung von Überzeit ist die vorherige Zustimmung des Temporärmitarbeiters nötig.
9. Auf Wunsch täglich, spätestens jedoch am Ende jeder Woche und bei Beendigung des Einsatzes, legt der Temporärmitarbeiter seinen Arbeitsrapport vor, welcher vom Kunden unterzeichnet werden muss. Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb die Genauigkeit dieses Arbeitsrapportes. Der Temporärmitarbeiter ist im Einsatzbetrieb vom Stempeln befreit. Die Rechnungen sind netto innert zehn Tagen zu bezahlen. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 10% als vereinbart.
10. Beschliesst der Einsatzbetrieb, einen vermittelten Temporärmitarbeiter anzustellen, dann ist dies unter folgenden Bedingungen möglich:
  - mittels der Bezahlung einer Entschädigung in Form eines Honorars, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der Temporärmitarbeiter einen Einsatz von weniger als drei Monaten (entsprechend weniger als 540 Arbeitsstunden) ausgeführt hat und die Anstellung weniger als drei Monate nach dem Einsatzende stattfindet;
  - kostenlos, wenn die Anstellung erfolgt, nachdem der Temporärmitarbeiter einen Einsatz von mindestens drei Monaten (entsprechend 540 Arbeitsstunden) im Einsatzbetrieb ausgeführt hat oder die Anstellung mehr als drei Monate nach dem Einsatzende stattfindet.

In diesem Fall werden die auszurichtenden Honorare wie folgt ausgerechnet. Die Basis von 35% des vereinbarten Stundentarifs wird multipliziert mit der Anzahl Stunden, die zwischen dem Eintrittsdatum der festen Anstellung des Mitarbeiters durch den Einsatzbetrieb und der Ablauffrist der drei Monate (oder 540 Arbeitsstunden) hatten erbracht werden müssen.

Ausgabe Okt. 2019